

# UNTERHALTUNGSMUSIK IM FREIEN

*Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten  
und sonstigen religiösen, sozialen oder kulturellen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden*

## *Tarif U-ST*

1.9.2024 (16)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. VERGÜTUNGSSÄTZE

### 1. Vergütungssatz je Veranstaltungstag in EUR:

Bei einer Fläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> beträgt die Vergütung

je angefangene 500 m<sup>2</sup> 98,70 EUR

Für Flächen von bis zu 300 m<sup>2</sup> werden folgende Vergütungen berechnet:

Bei einer Fläche von bis zu 100 m <sup>2</sup> :	19,70 EUR
Bei einer Fläche von über 100 und bis zu 200 m <sup>2</sup> :	39,40 EUR
Bei einer Fläche von über 200 und bis zu 300 m <sup>2</sup> :	59,10 EUR

### 2. Berechnung der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc. Bei sonstigen Veranstaltungen im Freien ist die insgesamt für die Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde zu legen.

### 3. Musikaufführungen mit Eintrittsgeld oder sonstigem Kostenbeitrag

Die Vergütungssätze gemäß I. gelten für Feste ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag. Sofern für die Teilnahme ein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag der Besucher/Gäste zu entrichten ist, finden die Vergütungssätze U-V mit der Maßgabe Anwendung, dass zur Ermittlung des Tarifparameters m<sup>2</sup> die Gesamtbesucherzahl zugrunde gelegt wird. Als Umrechnungsfaktor wird 1 ½ Besucher einem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche gleichgesetzt.

## II. NACHLÄSSE

### 1. Nachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Zwecke

Ein Sondernachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurde bereits per pauschalem Abzug in Höhe von 15% in die Vergütungssätze eingearbeitet. Im Übrigen findet auf Antrag nach Ziff. V die Angemessenheitsregelung Anwendung.

### 2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

## III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-ST finden für Veranstaltungen im Freien mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe. Anwendung (Live-Musik).

Die Vergütungssätze U-ST gelten nicht für Konzerte, nicht für Veranstaltungen im Freien, die auf ganzjährig oder saisonal gastronomisch bewirtschafteten Flächen durchgeführt werden (z. B. Biergärten u. ä.) und nicht für die ausschließliche Wiedergabe von Hintergrundmusik zur Unterhaltung mittels Tonträger oder Hörfunk (Tarif M-U II 5 und R II 2.6).

### 2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-ST werden für jeden begonnenen Veranstaltungstag einzeln angewendet und berechnet. Sollte die Veranstaltung länger als 24 Stunden ununterbrochen dauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag berechnet.

### 3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikenutzungen laut Geltungsbereich (U-ST III.1.) in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikenutzungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten oder wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

## IV. EINREICHUNG VON MUSIKFOLGEN BZW. SETLISTS

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

## V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

### Für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt I.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche gemäß I. 1. eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze I. mit der Maßgabe, dass 1 ½ Besucher je m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wird.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherszahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer V nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

Erfolgt die Abrechnung nach der Angemessenheitsregelung, wird mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche für die Berechnung der Vergütungshöhe zugrunde gelegt (Mindestsatz).